

Satzung des Skiverein Meßstetten e.V.

vom 16.1.1962, in der Fassung vom 15.07.2022

§ 1

Der Verein führt den Namen „Skiverein Meßstetten e.V.“ und hat seinen Sitz in Meßstetten.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt-Ebingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung von Sportanlagen und der Jugendarbeit. Das Hauptbetätigungsfeld ist der Nordische Wintersport.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3

Der Verein hat folgende Mitglieder :

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Angehörige der Jugendabteilung.

§ 4

Der Skiverein Meßstetten e.V. ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Vereinsmitglieder von 15 - 18 Jahren gelten als Jugendliche, solche unter 15 Jahren als Kinder und werden in den Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder vor, welche von der Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 6

Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Vereinsmitglied durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind :

- a) gröbliche Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsordnung,
- b) schwere Schädigung der Belange und des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorhergehender Mahnung.

Vor der Entscheidung muss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Fälle, die den Rahmen des Skivereins Meßstetten überschreiten, werden von der übergeordneten Sportbehörde geregelt.

§ 7

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, mit einer Frist von drei Monaten zum Halbjahresende seinen Austritt aus dem Verein zu erklären. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mindestdauer der Vereinszugehörigkeit beträgt ein Jahr.

§ 8

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft beim Skiverein Meßstetten. Einberufung zur Bundeswehr oder zu anderen staatlichen Organisationen hat auf die Vereinszugehörigkeit keine unterbrechende Wirkung.

§ 9

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Die Beitragspflicht für Schüler und Jugendliche wird durch den Vorstand geregelt.

§ 10

Die Geschäftsführung und Vertretung liegt in der Hand des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn diese besonders vereinbart oder der Vorsitzende verhindert ist.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Datenschutzordnung und der Jugendordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11

- (1) Der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden beruft alljährlich im 2. Vierteljahr eine ordentliche Versammlung ein, zu der die Mitglieder 2 Wochen vorher durch das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Meßstetten oder örtliche Tageszeitungen eingeladen werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter, Tätigkeitsberichte der einzelnen Fachwarte
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Anträge
 5. Verschiedenes
 6. Neuwahlen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die jedoch durch die Ereignisse begründet sein müssen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung einschließlich Änderung des Vereinszweckes ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn es mit Rücksicht auf die Vereinslage notwendig erscheint.

§ 13

Die Einberufung hierzu kann außerdem durch $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder gefordert werden. Für die Durchführung gelten genau die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Die von den Mitgliedern zu wählende Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinen stellvertretende Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) den einzelnen Fachwarten
- e) Vertretern der passiven Mitglieder, davon 1 Vertreter aus der Skivereinsjugend.

Der Vorstandschaft gehört weiter der von der Jugend bestimmte Jugendsprecher an.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung soll hierbei jeweils die Hälfte der Ausschussmitglieder neu gewählt werden. Sollten die Umstände es erfordern können Ausschussmitglieder auf ein Jahr gewählt werden.

§ 15

Der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16

Die Beschlüsse der gesamten Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 17

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokollbuch zu führen, das jeweils vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 18

Scheidet während des laufenden Jahres ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird vom Vorstand ein Nachfolger gewählt. Scheidet jedoch der erste Vorsitzende aus, so ist sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen ersten Vorsitzenden wählt.

§ 19

1. Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §14, Ziffer 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Ausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Skivereins Meßstetten e.V. haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur drei Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig und steuerkonform sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Der Ausschuss kann Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festlegen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert wird.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern bekannt gegeben werden muss. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Meßstetten, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat

§ 21

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Das weitere regelt die Datenschutzordnung, die gem. §10 dieser Satzung vorgesehen ist.

Diese Satzung wurde vorgetragen und einstimmig in der Hauptversammlung des Skivereins Meßstetten e.V. am 05.04.2019 in offener Abstimmung beschlossen.
Die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung wird bestätigt.

Meßstetten, den 15.07.22

Oliver Rentschler
1. Vorsitzender

Carina Bollmann
Schriftführer